

## Parlamentarischer Vorstoss

2019/557

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt?</b>
Urheber/in:	Adil Koller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	29. August 2019
Dringlichkeit:	--

---

Das Bundesgericht hob mit dem Entscheid vom 22. Januar 2019 (8C\_228/2018) gewisse Bestimmungen der Prämienverbilligungsverordnung des Kantons Luzern auf, weil die Kürzungen der Prämienverbilligung «gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung» verstossen. Zu wenige Familien mit «mittleren Einkommen» erhielten Unterstützung durch Prämienverbilligung. Allerdings steht in Art. 65 Abs 1<sup>bis</sup> Krankenversicherungsgesetz (KVG) deutlich: «Für *untere und mittlere Einkommen* verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent». Das Bundesgericht definiert nun «mittlere Einkommen» als Spannweite zwischen 70 Prozent und 150 Prozent des Medianeinkommens. Aus dieser Spannweite müssen genügend Familien profitieren.

Dieses Urteil dürfte Einfluss auf praktisch alle Kantone haben, weil im Bereich der Prämienverbilligung mit Ausnahme des Kantons Graubünden alle Kantone in einer oder mehreren Haushaltstypen mit Kindern keinerlei Unterstützung für mittlere Einkommen leisten.

Bevor die schriftliche Begründung des Urteils veröffentlicht wurde, beantwortete der Regierungsrat eine Anfrage in der Fragestunde der Landratssitzung vom 31. Januar 2019 dahingehend, dass «gemäss den ersten Informationen» aktuell nicht von einem Anpassungsbedarf ausgegangen werde.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob der Kanton Basel-Landschaft das Bundesrecht allfällig neben dem Bereich der Anspruchsberechtigung auch im Bereich der Höhe der Prämienverbilligung verletzen könnte. Im erwähnten Art. 65 Abs 1<sup>bis</sup> KVG steht: «Für *untere und mittlere Einkommen* verbilligen die Kantone *die Prämien* der Kinder um mindestens 80 Prozent und *die Prämien* der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent». Der Kanton Basel-Landschaft finanziert den anspruchsberechtigten Kindern und jungen Erwachsenen aber nicht 50 Prozent der Prämie, sondern 50 Prozent der Richtprämie. Für Kinder ist das weniger, für junge Erwachsene sogar deutlich weniger: Die Durchschnittsprämie für junge Erwachsene beträgt 5052 Franken (Region 1), die Richtprämie allerdings nur 2700 Franken. Die Richtprämie entspricht also nur 53 Prozent der

---

Durchschnittsprämie. Somit werden die Prämien der jungen Erwachsenen nur um rund 27 Prozent (50 Prozent von 53 Prozent) und nicht um 50 Prozent verbilligt.

1. Wie bewertet der Regierungsrat den Bundesgerichtsentscheid 8C\_228/2018?
2. Wie hoch ist der Einkommensmedian, resp. die Spannweite von 70 Prozent bis 150 Prozent des Medians («mittlere Einkommen») für jede Haushaltskategorie im Kanton Basel-Landschaft? Ich bitte um eine detaillierte tabellarische Darstellung.
3. Was zeigt der Vergleich der Median-Einkommenswerte (Frage 2) mit der aktuellen Gesetzgebung? Wie gross ist der Anteil der «mittleren Einkommen» welcher unter den aktuellen Einkommensobergrenzen gemäss Dekret EG KVG liegt? Bei welchen Haushaltskategorien liegt die Einkommensobergrenze unter 100 Prozent des Medianeinkommens?
4. Welcher Anpassungsbedarf ergibt sich somit aus den Erwägungen des BGer?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage, dass gemäss Art. 65 Abs 1<sup>bis</sup> KVG den anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen nicht 50 Prozent der Richtprämie sondern der Prämie (also der Durchschnittsprämie) finanziert werden sollen? Wie entspricht die Regelung im Kanton Basel-Landschaft den Regelungen im KVG?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die sich allenfalls ergebenden Ansprüche aus dem KVG umzusetzen und würde er eine entsprechende Änderung der Baselbieter Gesetzgebung unterstützen?